

b Die Infrastruktur-Experten

Wir sorgen für zukunftsfähige Infrastruktur

Kundeninformation Nr. 40 Oktober 2023



Themenschwerpunkt: Ersatzbaustoffverordnung



Nico Gleich, M.Eng.



Editorial

Dipl.-Ing. (TH) Justin Hoerster

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Wir wollen Ihnen hier die 8 ersten Kernerkenntnisse aus der EBV nennen.

1. (Wieder)-Einbau

Bei (Wieder)-Einbau von Ersatzbaustoffen entsprechend der vorgegebenen Einbaufälle sind keine weiteren Auflagen aus einem Verdacht oder Vorsicht vor Boden- oder Gewässerverunreinigungen zu erfüllen. Hierdurch besteht endlich Klarheit und Gleichbehandlung der Genehmigungsbehörden und somit letztlich Planungssicherheit.

2. Anwendungsbereich

Die EBV ist bei der Probeentnahme von Boden, der Aufbereitung, dem Inverkehrbringen und Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen anzuwenden.

Die EBV findet u. a. keine Anwendung beim Einbau von Primärbaustoffen, einer Zwischen- oder Umlagerung von Ersatzbaustoffen (ohne Aufbereitung, eine Bodenverbesserung mit Kalk ist hierbei nicht als Aufbereitung einzustufen), Ausbaupflaster der Verwertungsklasse A, durchwurzelbaren Bodenschicht, dem Einbau von hydraulisch gebundenen Gemischen und der direkten Deponierung.

3. Untersuchungspflicht

Der Boden ist entweder vor oder unmittelbar nach dem Aushub zu untersuchen. Die Ergebnisse einer im Vorfeld erfolgten in-situ-Untersuchung können verwendet werden, wenn sich die Beschaffenheit des Bodens zwischen dem Untersuchungszeitpunkt und dem Aushub nicht verändert hat.

Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren.

4. Klassifizierungen

Die bisher bekannten Zuordnungsklassen der LAGA werden durch Materialklassen der EBV mit deren Einbaufällen ersetzt. Da die Untersuchungsmethoden der Bodenparameter sich geändert haben, gibt es keine 1:1-Übersetzung der Zuordnungsklasse zu den Materialklassen.

Bestehende Bodendeponien haben in deren Genehmigungsauflagen oft den Inhalt gewisser Zuordnungsklassen nach LAGA enthalten. Für die bestehenden Deponien ändert die neue EBV diese Genehmigungsauflage nicht. Daher wird es für die nächsten 5 - 10 Jahre erforderlich werden, die Einstufung der Böden in Zuordnungs- und Materialklassen vorzunehmen.

5. Getrenntes Aufnehmen

Mineralische Stoffe und Gemische müssen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, untereinander und von Primärbaustoffen getrennt aufgenommen werden (z. B. Trennung von Frostschutzschicht und anstehender Boden). Sie sind vorrangig einer Aufbereitung oder dem Recycling zuzuführen. →

Auch wenn die Einführung der Mantelverordnung und mit ihr der Ersatzbaustoffverordnung schon 2021 beschlossen wurde, ist mit dem Inkrafttreten am 1. August 2023 eine große Unsicherheit bei vielen Tiefbauakteuren entstanden.

So haben wir in dieser Ausgabe den Schwerpunkt auf die EBV gelegt, da sich hieraus für viele Infrastrukturprojekte Veränderungen ergeben. Um die Vorgaben erfolgreich ins Tagesgeschäft zu überführen und sicher im Umgang mit dem Thema zu werden, haben wir uns gemeinsam mit vielen Partnern intensiv geschult.

Zu vielen Fragen haben wir Antworten erhalten. Jetzt gilt es, diese Erkenntnisse anzuwenden und Erfahrungen zu sammeln – unabhängig davon, ob wir als Praktiker einzelne Punkte missverständlich finden oder anders formuliert hätten.

Wir hoffen, dass Sie beim Lesen dieser Ausgabe gute Hinweise für Ihre Projekte erhalten – über einen Austausch mit Ihnen freuen wir uns!

Ihr
Justin Hoerster

Blieben Sie mit uns in Verbindung!

@ **Schreiben Sie mir!**
justin.hoerster@ib-becker.com

X **Besuchen Sie mein XING-Profil!**
www.xing.com/profile/Justin_Hoerster/cv

in **Oder schauen Sie mein LinkedIn-Profil an!**
www.linkedin.com/in/justin-hoerster-9967a31192/

f **Finden Sie uns auf Facebook!**
www.facebook.com/bertholdbeckerghmbh
www.facebook.com/localexpert24.de

Praktiker schulen Praktiker
Seminartermine

- I 9. Oktober 2023
14. digitale Tiefbausprechstunde
- I 17. Oktober 2023
Einsteigerseminar
„Mantelverordnung/Ersatzbaustoffverordnung“
- I 14. – 16. November 2023
BIM-BASIC-Schulung
- I 30. November 2023
Aufbauseminar
„Mantelverordnung/Ersatzbaustoffverordnung“
- I 15. Februar 2024
Einsteigerseminar
„Mantelverordnung/Ersatzbaustoffverordnung“
- I 22. Februar 2024
6. Trinkwassertag mit Fachmesse
- I 15. März 2024
Aufbauseminar
„Mantelverordnung/Ersatzbaustoffverordnung“

Erreichbarkeit des Clusterbüros

**Büro
Clusterinitiative
Boden- und Bauschuttmanagement
Landkreis Ahrweiler**

Telefon: 0151/14340700
Öffnungszeiten: 08:00 - 16:00 Uhr




6. Einbau in Wasserschutzgebieten/Heilquellenschutzgebieten

In WSG/HQSG der Zone I dürfen keine Ersatzbaustoffe eingebaut werden. In der Zone II dürfen nur EB der Klassen 0 (z. B. BM-0) eingebaut werden. In den Zonen III-IV dürfen EB entsprechend der Einbaufälle eingebaut werden.

7. Aufbereitung

Wenn eine Aufbereitung erfolgen soll, sind Annahmekontrollen, Güteüberwachung aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle und Fremdüberwachung sowie Erstellen von Lieferscheinen durchzuführen. Die Lieferscheine sind beim „Inverkehrbringen“ von EB, das bedeutet in dem Zusammenhang Abgabe an Dritte, für jede Einzellieferung (Lkw) anzufertigen.

8. Anzeigepflicht

Der Einbau von mehr als 250 m³ von EB der Klassen BM/BG-F3 und RC-3 sowie Böden > BM-0 in WSG/HQSG sind der zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn mitzuteilen und im Ersatzbaustoffkataster zu dokumentieren.

In den oben beschriebenen Kernerkenntnissen sind nur die maßgeblichen Punkte/Fälle des kommunalen Tief- und Straßenbaus benannt, um den Text übersichtlich und verständlich zu halten. Es sind aus diesem Grund nicht alle in der EBV aufgeführten Punkte/Fälle genannt worden. ■

Aktuell +++ Aktuell +++ Aktuell +++ Aktuell ++

Mit der Kundenzeitschrift Juli 2023 wurde die Clusterinitiative Boden- und Bauschuttmanagement Wiederaufbau Ahrtal vorgestellt.

Das Büro der Clusterinitiative ist seit dem 01.06.2023 aktiv.

In einem Workshop mit kommunalen Vertretern wurden erste Arbeitsgruppen (AG) zu den Bereichen Flüssigboden, Zwischenlager und Überblick/Plattform für Angebot und Nachfrage gebildet. Darüber hinaus werden relevante Themen als Tickets fortlaufend erfasst und weiterverfolgt.

Folgende Tickets sind unter anderem aktuell in Bearbeitung:

- Zusammenhang EBV/Grundwasser/ÜSG Ahr
- Entsorgungsengpässe bei Kleinstmengen
- Verwertung Gewässermaterial/Ahr-Baggertgut für Bahn-Wiederaufbau
- Beratungsanfragen kommunaler Akteure
- Qualifikation Probennehmer nach EBV / Laga PN98

Haben Sie Fragen zur Clusterinitiative oder zur Arbeit des Clustermanagements?
Möchten Sie sich einbringen in einer der Arbeitsgruppen oder zu einem der Ticket-Themen?

Dann kontaktieren Sie gerne das Büro der Clusterinitiative!

Über die Arbeit der Clusterinitiative werden wir weiter berichten.



Mantelverordnung / Ersatzbaustoffverordnung

Im August und September haben über 180 Teilnehmer an unseren Einsteigerseminaren „Mantelverordnung/Ersatzbaustoffverordnung“ teilgenommen. Der Referent Karl-Heinz Hack (PPA Partizipative Planung Abfall u. Umwelt in Witzenhausen) lieferte fundierte Einblicke in die rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften des Bau- und Umweltsektors. Lebhaftige Diskussionen und Erfahrungsaustausch schufen eine inspirierende Lernatmosphäre. Die Teilnehmer konnten wertvolle Erkenntnisse mitnehmen und fühlen sich nun besser gewappnet, um gemeinsam das "Bürokratiemonster" Mantelverordnung zu zähmen und regionale Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Teilnehmern und Referenten für diese gelungenen Veranstaltungen.

Interessiert? Es sind noch Plätze für die Einsteigerseminare am 17.10.2023 sowie 15.02.2024 verfügbar!

